



**Amtsgericht
Neustadt an der Weinstraße**

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestra-
ße 13, 96114 Hirschaid

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße
mündliche Verhandlung vom 06.05.2014 für Recht erkannt:

auf Grund der mündli-

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Werklohn abzüglich ersparter Aufwendungen aus einem Anzeigenauftrag vom 16.04.2013 in Anspruch.

Die Klägerin ist auf dem Gebiet der Werbung tätig. Sie produziert Werbeträger in Form von Plakaten, Schaukästen, Parkscheinen und Werbebanden und stellt diese Sportvereinen, Städten und Gemeinden sowie gemeinnützigen Einrichtungen zur Verfügung. Finanziert werden die Werbeträger mit Geschäftsanzeigen, die Außendienstmitarbeiter der Klägerin einholen.

Mit schriftlichem Anzeigenauftrag vom 16.04.2013, auf dessen Wortlaut Blatt 9 und Blatt 9 Rückseite der Akte Bezug genommen wird, beauftragte die Beklagte die Klägerin mit einer Infokastenwerbung für den Verein Trier mit einer Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren zu einem Nettopreis in Höhe von 810,00 € zuzüglich Materialkosten für Satz und Montage von 120,00 €. Der Anzeigenauftrag wurde durch den Geschäftsführer der Beklagten unterzeichnet.

Ziffer 4 der allgemeinen Geschäftsbedingungen des vorgenannten Vertrages lauten:

Der Auftragnehmer weist daraufhin, dass die Standortwahl sowie die Verteilungsstellen des Objektes allein in den Händen der jeweiligen Vereine, Gemeinden, Institutionen, Schulen usw. liegen und schließt deshalb jegliche Haftung für Standortwahl, Umfang und Zeitpunkt sowie sonstige Bestimmungen des Plakataushanges aus.

Der Anzeigenauftrag wurde der Beklagten durch den Zeugen F vermittelt. Dieser führte ein Empfehlungsschreiben des Vereins e.V. Trier bei sich und zeigte dieses Schreiben dem Geschäftsführer der Beklagten kurz. Auf den Inhalt des Schreibens, Blatt 78 der Akte, wird Bezug genommen. Dort heißt es unter anderem:

*Wir beabsichtigen, für die nächsten drei Jahre, eventuell auch längerfristig eine Infovitrine aufzustellen. Als Standort haben wir am Trier, R
' vorgesehen.*

Die Beklagte teilte der Klägerin am Tag des Vertragsschlusses den 16.04.2013 via Telefax mit, dass sie sich an den erteilten Anzeigenauftrag nicht gebunden sehe, da der Aufstellungsort sowie der Aufstellungszeitpunkt des Schaukastens nicht hinreichend bestimmt sei. Mit Schreiben vom 16.05.2013 und 22.05.2013 teilte die Klägerin mit, dass sie an dem Auftrag festhalten werde und erstellte schließlich am 11.06.2013 eine Rechnung über den Auftragswert abzüglich der angeblich ersparten Aufwendungen in Höhe von 757,40 € ohne Mehrwertsteuer.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Vertrag wirksam zustande gekommen sei.

Die Klägerin trägt vor, dass der Geschäftsführer der Beklagten bei der Auftragsunterzeichnung nach dem Standort des Kastens gefragt habe und ihm daraufhin durch den Zeugen F das Empfehlungsschreiben übergeben worden sei. Es seien ersparte Aufwendungen in Höhe von 172,60 € entstanden, da der Werbevertrag vor dem Druck des Korrekturabzuges gekündigt worden sei. Die Beklagte sei hinsichtlich der Zahlung mehrfach gemahnt worden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 757,40 € nebst 8 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 21.06.2013 sowie 6,14 € vorgerichtliche Kosten sowie vorgerichtlich entstandene 104,00 € Geschäftsgebühr und 20,00 € Post-/Telekommunikationspauschale zu zahlen.

aussetzungen gebundenes Recht einräumt, die Leistung oder die einzelnen Komponenten zu bestimmen, ist stets - auch im unternehmerischen Verkehr - unwirksam (Landgericht Frankenthal, Urteil vom 18.04.2012, Az.: 1 S 343/11, Seite 3). Hier wird gerade der erstrebte Erfolg einer werbewirksamen Anzeige in die Hände eines Dritten gelegt, ohne der Ermessensausübung Grenzen zu setzen, so dass der Vertragspartner keinerlei Einfluss nehmen kann (Landgericht Frankenthal, Urteil vom 18.04.2012, Az.: 2 S 343/11, Seite 4).

Vorliegend wurde der Standort auch nicht durch eine mündliche Absprache und Übergabe des Empfehlungsschreibens konkretisiert. Die uneidliche Vernehmung des Zeugen F hat das Gericht nicht davon überzeugt, dass eine solche Absprache beim vorliegenden Vertragsschluss stattfand.

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob die tatsächliche Behauptung der Klägerin, die Standortwahl sei mündlich und durch Übergabe des Empfehlungsschreibens konkretisiert worden, für wahr oder nicht wahr zu erachten ist. Eine volle Überzeugung konnte das Gericht sich im vorliegenden Fall nicht verschaffen. Der Zeuge F hat in der Sitzung bekundet, dass er den Standort der Vitrine genau beschreiben, wenn er von dem Kunden nachgefragt werde. Ob er von dem Geschäftsführer der Beklagten auf den Standort der Vitrine angesprochen worden sei, könne er heute nicht mehr sagen. Auch das Empfehlungsschreiben nehme er grundsätzlich wieder mit, wobei es dem Kunden freistehe, sich davon eine Kopie zu machen. Das Empfehlungsschreiben werde vorgezeigt, so dass der Kunde die Möglichkeit habe, es zu sehen. Der Zeuge F konnte die Behauptung der Klägerin nicht bestätigen, dass der Geschäftsführer der Beklagten sich nach dem Standort erkundigt habe und ihm daraufhin das Empfehlungsschreiben des Trier übergeben worden sei. Vielmehr steht nach der durchgeführten Beweisaufnahme lediglich nur fest, was im Übrigen auch unstreitig ist, dass dem Geschäftsführer der Beklagten das Empfehlungsschreiben gezeigt wurde. Ob es übergeben wurde, kann jedoch nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund ist das bloße Vorzeigen des Empfehlungsschreibens nicht ausreichend, um den Standort des Infokastens zu konkretisieren.

Die Aussage des Zeugen F deckt sich mit dem Vortrag des Geschäftsführers der Klägerin im Rahmen seiner informatorischen Anhörung. Dieser gab an, dass über den Standort des Werbekastens nicht gesprochen worden sei. Das Empfehlungsschreiben habe der Zeuge bei sich geführt und ihm gezeigt. Er habe es jedoch selbst nicht in der Hand gehabt.

Darüber hinaus wurde in dem Vertrag von 16.04.2013 vereinbart, dass mündliche Vereinbarungen der Schriftform bedürfen und ansonsten unwirksam seien. Infolgedessen ist ohnehin zweifelhaft, ob ein bloßes Gespräch über den Standort ohne Übergabe des Empfehlungsschreibens zur Konkretisierung der Vertragsbestimmungen ausreichend ist. Letztlich könnte nur durch Übergabe des Empfehlungsschreibens das Erfordernis der Schriftform gewahrt werden. Da die Klägerin den Beweis für die Übergabe jedoch nicht zu führen vermochte, geht dies zu ihren Lasten.

2.

Der Klägerin steht auch kein Anspruch aus § 812 BGB zu, da nicht ersichtlich ist, was die Beklagte erlangt haben soll. Die Beklagte hat am Tag des Vertragsschlusses den Auftrag storniert, so dass ein Druck des Werbeplakates nicht erfolgte.

II.

Mangels Begründetheit der Hauptforderung waren auch die geltend gemachten Nebenforderungen abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und Satz 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Richterin

Verkündet am 30.05.2014

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

